

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 14/09 B

L 9 AL 54/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 AL 14/06 (SG Duisburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterinnen Dr. R o o s sowie die ehrenamtlichen
Richterinnen S e t z und H a a s e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2008 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M A beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unbegründet zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass eine ihr bewilligte Bildungsmaßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Maßnahmeziel Integrationsmaßnahme für psychisch Erkrankte bei dem Bildungsträger AWO M zu Unrecht vorzeitig mit Ablauf des 23. November 2004 beendet worden ist.
- 2 Mit Bescheiden vom 15. März 2004 und 24. März 2004 hatte die Beklagte der 1953 geborenen Klägerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 97 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>) einschließlich Übergangsgeld für die Zeit vom 1. März 2004 bis 28. Februar 2005 bewilligt. In diesem Rahmen war bei der Klägerin eine Integrationsmaßnahme für psychisch Erkrankte vom Bildungsträger AWO M durchgeführt worden. Ziel der Maßnahme war eine vollständige/teilweise Wieder- bzw Neueingliederung in das Erwerbsleben.
- 3 Während der am 1. März 2004 begonnenen Maßnahme kam es nach den niedergelegten Vermerken des Maßnahmeträgers sowie der Reha-Abteilung der Beklagten im Zusammenhang mit Arbeitsunfähigkeitszeiten der Klägerin zwischen ihr und dem Reha-Team der AWO zu unterschiedlichen Auffassungen über die Zielsetzung und Zielerreichung der Maßnahme. Nach Anhörung hob die Beklagte die Leistungsbewilligung einschließlich der Gewährung von Übergangsgeld mit Wirkung vom 24. November 2004 auf. Sie stützte sich dabei auf § 48 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm § 330 SGB III (Bescheid vom 24. November 2004; Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2005).
- 4 Das Sozialgericht (SG) hat - nach Zeugenvernehmung des zuständigen Reha-Beraters der Beklagten, S A , und der bei der AWO M beschäftigten Diplom-Pädagogin, M M - die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig, weil nach der tatsächlichen Beendigung der Bildungsmaßnahme deren Fortsetzung von der Klägerin nicht mehr erreicht werden könne und sie ein berechtigtes Interesse verfolge. Die Klage sei indes unbegründet, denn mit der Fortführung der Maßnahme bei der AWO M sei das gesetzlich vorgegebene Ziel, der Klägerin eine Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu sichern (vgl § 33 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch <SGB IX>), prognostisch nicht mehr erreichbar gewesen. Dabei lägen die maßgeblichen Gründe hierfür nicht in einem der Klägerin vorwerfbaren Verhalten, sodass dahinstehen könne, ob die Klägerin den Maßnahmeabbruch zu verantworten habe. Vielmehr folge aus dem Inhalt der Akten, den niedergelegten Vermerken des Maßnahmeträgers und des Reha-Beraters, den Zeugenaussagen sowie den Angaben der Klägerin zur Überzeugung der Kammer, dass eine gedeihliche und für das Maßnahmeziel auch erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Klägerin und dem Maßnahmeträger mit zunehmendem Verlauf der Maßnahme nicht mehr möglich gewesen sei.



Während der Maßnahmeträger - hier in der Person der Zeugin M - keine realistische Möglichkeit mehr gesehen habe, die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt in den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können, sei diese gerade hiervon überzeugt gewesen. Während der Maßnahmeträger die Arbeitsversuche der Klägerin im Rahmen von Praktika als nicht zielführend angesehen und für die Klägerin im Rahmen der Maßnahme lediglich einen zeitnahen Versuch einer Arbeitserprobung in einer Werkstatt für Behinderte gesehen habe, sei die Klägerin, ihrer Aussage folgend, der Auffassung gewesen, das Konzept der Praktika fortsetzen zu sollen. Im Ergebnis sei es nach Auffassung der Kammer nahezu zwingend gewesen, vor diesem Hintergrund die Maßnahme bei der AWO M zu beenden. Eine Diskriminierung der Klägerin mit dem Erfordernis einer Rehabilitation sei hierin keinesfalls zu sehen, zumal die Maßnahme ausdrücklich mit wichtigem Grund, also nicht aus vorwerfbaren verhaltensbedingten Gründen, beendet worden sei. Im Übrigen sei mit der Beendigung der Maßnahme der Rehabilitationsanspruch der Klägerin nicht beendet, was auch die Beklagte nicht bestritten habe.

- 5 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und - ohne weitere Beweiserhebung - in seiner Entscheidung auf die Ausführungen des SG gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug genommen. Auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin im Berufungsverfahren vermöge der Senat eine Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zu erkennen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 6 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin einen Verfahrensmangel. Sie sei im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertreten gewesen und habe mit eigenhändigem Schreiben vom 17. Januar 2008 die Vernehmung der Zeugen K Sch , B O und S H beantragt. Die Zeugin Sch sei ebenfalls Teilnehmerin an der gleichen Maßnahme der AWO M gewesen und habe mit ihr auch die Praktikumsstellen gemeinsam ausgeübt. Bei der Zeugin O habe es sich um eine Dozentin der AWO M gehandelt, die in der Maßnahme eingesetzt worden sei und sie, die Klägerin, vom 1. März bis 24. November 2004 begleitet habe. Der Zeuge H , ihr Ehemann, sei bei mehreren Gesprächen mit der AWO M , insbesondere bei Gesprächen mit dem Zeugen A , im Oktober/November 2004 anwesend gewesen. Diese schriftsätzlichen Beweisanträge habe sie in der mündlichen Verhandlung am 27. November 2008 ausdrücklich wiederholt, was jedoch in der Formulierung im Sitzungsprotokoll keinen Ausdruck gefunden habe. Sie berufe sich deshalb auf das Zeugnis ihrer Tochter, A B , die sie ausweislich des Terminprotokolls begleitet habe und während der gesamten mündlichen Verhandlung anwesend gewesen sei. Eine Begründung des LSG für die Nichtbeachtung ihrer Beweisanträge finde sich weder im Sitzungsprotokoll noch im Urteil. Auf dem Verfahrensverstoß beruhe auch die Entscheidung des LSG. Denn es habe seine Wertung, wonach die Maßnahmen rechtmäßig mit Wirkung zum 24. November 2004 abgebrochen worden seien, auf die Aussagen der Zeugen A und M gestützt. Die von dem Zeugen A behauptete mangelhafte Arbeitsleistung und zu starke psychische Einschränkung bei ihr, der Klägerin, wäre durch die Zeugen Sch und



O ausdrücklich widerlegt worden. In diesem Zusammenhang hätte insbesondere auch der Verdacht von ihr angelasteten Diebstählen als völlig aus der Luft gegriffen geklärt werden können. Zudem hätte der Zeuge H eine Aussage dazu machen können, dass in den Gesprächen mit dem Zeugen A immer nur die Abschiebung in eine Werkstatt für psychisch behinderte Menschen als Interventionsmaßnahme durch die AWO mitgeteilt worden und gerade keine ergebnisoffene Auseinandersetzung erfolgt sei. Unter Heranziehung der Zeugenaussagen wäre das LSG "zu der Würdigung gekommen, dass die Anordnung des Maßnahmenabbruchs mindestens ermessensfehlerhaft zustande gekommen ist und damit kein rechtmäßiger Abbruch am 24.11.2004 vorlag".

- 7 Mit weiterem Schreiben vom 17. April 2009 hat die Klägerin ein Schreiben des Senatsvorsitzenden des LSG vom 20. November 2008 vorgelegt, wonach in Erwiderung auf ihr Schreiben vom 17. November 2008 mitgeteilt wurde, dass der Senat erst im Termin am 27. November 2008 darüber entscheiden werde, ob die Vernehmung weiterer Zeugen erforderlich sei oder nicht.

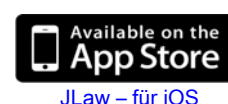
II

- 8 1. Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die Beschwerde hat keinen Erfolg, da die Beschwerdebegründung keinen wesentlichen Mangel des berufungsgerichtlichen Verfahrens ergibt.
- 9 2. Die Beschwerde ist unbegründet.
- 10 Der Senat lässt offen, ob die von der Klägerin vorgelegte Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 2 SGG genügt. Dies ist zweifelhaft, weil zur ordnungsgemäßen Bezeichnung des geltend gemachten Verfahrensmangels einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG) nicht nur ein Beweisantrag aufgezeigt werden muss, sondern dazu insbesondere auch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Angabe der Gründe gehört, aus denen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; stRspr). Dazu enthält die Beschwerdebegründung nur ansatzweise Ausführungen, da sie den Inhalt der Entscheidung des LSG nur bruchstückhaft wiedergibt. Der Beschwerdeführer darf sich indes nicht darauf verlassen, dass das Gericht die als mangelhaft gerügten Prozessvorgänge aus den Akten entnehmen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).
- 11 Die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde bedarf jedoch hier keiner weiteren Vertiefung, weil die Beschwerde jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen ist. Der gerügte Verfahrensmangel



liegt nicht vor. Für die Verletzung der Sachaufklärungspflicht kommt es darauf an, ob das LSG objektiv zu weiterer Sachaufklärung gehalten war (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 10; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, § 160 RdNr 18d mwN). Von einer Beweiserhebung darf das LSG ua dann absehen bzw einen Beweisantrag ablehnen, wenn es auf die ungeklärte Tatsache nicht ankommt oder wenn sie als wahr unterstellt werden kann (vgl BSG aaO).

- 12 Selbst wenn die in ihrem Schreiben vom 17. November 2008 gestellten Anträge auf Zeugenvernehmung als Beweisanträge und nicht nur als Beweisanregungen (vgl zur Abgrenzung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9) zu werten sein sollten und die Klägerin diese Anträge im Termin vor dem LSG aufrechterhalten hat, hatte das LSG ausgehend von seiner - für die Beurteilung eines Verfahrensmangels maßgeblichen - Rechtsauffassung objektiv keine Veranlassung zu weiterer Beweiserhebung. Ausweislich seiner Entscheidung hat es in Übereinstimmung mit dem SG die Fortsetzungsfeststellungsklage der Klägerin als zulässig, aber unbegründet angesehen. Insoweit hat es gemäß § 153 Abs 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die Ausführungen des SG verwiesen und im Übrigen klar gestellt, dass es auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin im Berufungsverfahren eine Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung nicht zu erkennen vermag. Demnach hat das LSG bei seiner Entscheidung inhaltlich ganz auf die Entscheidung des SG verwiesen. Für die Beurteilung der Frage, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, kommt es daher auf die vom LSG in Bezug genommene Begründung des erstinstanzlichen Urteils an.
- 13 Das SG hat die Rechtswidrigkeit des angefochtenen, auf § 48 SGB X gestützten Aufhebungsbescheides der Beklagten verneint. Es ist demnach von einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mit Wirkung vom 24. November 2004 ausgegangen. Denn mit der Fortführung der von der AWO M durchgeführten Maßnahme sei das gesetzlich vorgegebene Ziel, der Klägerin eine Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu sichern (vgl § 33 SGB IX), prognostisch nicht mehr erreichbar gewesen. Dabei lägen die maßgeblichen Gründe hierfür nicht in einem der Klägerin vorwerfbaren Verhalten, sodass dahinstehen könne, ob die Klägerin den Maßnahmeabbruch zu verantworten habe. Das SG hat somit seine Entscheidung, wie es auch in der weiteren Begründung klarstellt, gerade nicht auf vorwerfbare verhaltensbedingte Gründe gestützt. Insoweit kommt es auf die von der Klägerin unter Beweis gestellte Tatsache, dass der Verdacht von Diebstählen sich völlig in Luft aufgelöst habe und von vornherein unberechtigt gewesen sei, überhaupt nicht an und kann diese als wahr unterstellt werden. Dasselbe gilt für den Vortrag, durch weitere Beweiserhebung hätte die von dem Zeugen A behauptete Arbeitsleistung und zu starke psychische Einschränkung der Klägerin widerlegt werden können. Denn abgesehen davon, dass sich ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 10. Juli 2008 der Zeuge A als Reha-Berater kraft eigener Wahrnehmung nicht zu der Arbeitsleistung und der psychischen Verfassung der Klägerin ge-



äußert, sondern sich insoweit auf Berichte des Bildungsträgers bezogen hat, stützt sich die Entscheidung des SG auch nicht auf eine diesbezügliche Aussage des Zeugen. Vielmehr folgert das SG ausdrücklich aus dem Inhalt der Akten und den im einzelnen aufgeführten Beweismitteln lediglich, dass eine gedeihliche und für das Maßnahmeziel auch erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Klägerin und dem Maßnahmeträger mit zunehmendem Verlauf der Maßnahme nicht mehr möglich gewesen sei. Soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung geltend macht, der von dem Zeugen A behauptete krankheitsbedingte Arbeitsausfall sei durch keine medizinische bzw ärztliche Dokumentation belegt und hätte durch die Aussagen ihres Ehemannes und der Zeugin Sch widerlegt werden können, ergibt sich ebenfalls kein Anlass zu weiterer Sachaufklärung. Denn das SG hat bei seiner Entscheidung nicht auf die krankheitsbedingten Fehlzeiten abgestellt, sondern auf eine damals unstreitig bestehende nicht unerhebliche psychische Erkrankung der Klägerin, die neben rheumatischen Beschwerden wesentlicher Anlass und Grund für die Bewilligung einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 97 ff SGB III sei.

- 14 Ausgehend von der - für die Beurteilung des Verfahrensmangels maßgeblichen - Rechtsauffassung der Vorinstanz ist im Übrigen nach dem Vorbringen der Klägerin auch nicht ersichtlich, dass die angegriffene Entscheidung des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dies gilt jedenfalls für den Vortrag, unter Berücksichtigung der weiteren Zeugenaussagen wäre das Berufungsgericht zu der rechtlichen Würdigung gekommen, dass die Anordnung des Maßnahmeabbruchs zumindest ermessensfehlerhaft zustande gekommen sei und damit kein rechtmäßiger Abbruch am 24. November 2004 erfolgt sei. Denn die Vorinstanzen haben - wie bereits ausgeführt - nur die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten auf § 48 SGB X iVm § 330 Abs 3 SGB III gestützten Leistungsaufhebung geprüft und bestätigt. Dabei handelt es sich um keine Ermessensentscheidung, sondern um eine gebundene Entscheidung.
- 15 Da sich die Beschwerdebegründung auf der Grundlage der - in der Beschwerdebegründung allenfalls ansatzweise wiedergegebenen - Entscheidung des SG und der gemäß § 153 Abs 2 SGG in Bezug genommenen Entscheidung des LSG als unbegründet erweist, steht der Klägerin auch keine PKH zu. Damit entfällt die beantragte Beiordnung.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

